Drucksachen-Nr.	148 / 2015
Einreicher:	Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, weimarwerk bürgerbündnis e.V.
Datum der Sitzung:	08.07.2015
beantwortet durch:	Bürgermeister, Peter Kleine

Schulbegleitung/ individuelle Beschulung und Betreuung

Der Stadtrat hat in einer letzten Sitzung mit der DS 058/2015 den kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Diesen gilt es mit Leben zu füllen und fachliche Standards für verschiedene Bereiche aus gesetzlichen Vorgaben heraus zu übernehmen bzw. aus städtischer Sicht zu entwickeln.

Die individuelle Schulbildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist dabei eines der sensibelsten Themen:

Der Oberbürgermeister wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Frage 1:

Welche Schulen in Weimar (staatlich oder freier Träger) sind barrierefrei, verfügen also über rollstuhlgerechte Zugänge zu sämtlichen Klassenräumen, Turnhalle, etc. und verfügen über Ruhe- und Pflegeräume, und eignen sich deshalb grundsätzlich aus baulicher Sicht zur inklusiven Beschulung?

Antwort:

Sämtliche Schulgebäude, die in der jüngeren Vergangenheit saniert wurden oder aktuell saniert werden, entsprechen den geltenden baurechtlichen Standards und stellen Barrierefreiheit her. Dies trifft auf folgende Gebäude zu:

- Grundschule L. Cranach (mit Sporthalle), Grundschule Schöndorf (mit Sporthalle), Grundschule A. Schweitzer
- Regelschule J.H. Pestalozzi, Regelschule Schöndorf, Regelschule C.A. Musäus
- Gemeinschaftsschule (Schulteil Gropiusstraße)
- Förderzentrum Sprache, Förderzentrum Lernen
- Berufsschulcampus "Lützendorfer Straße" (SBBZ), Berufsschul- und Sportcampus "Bussestraße" (in Planung)
- Innenstadtsporthalle, Asbachsporthalle, 3-Felder-Halle in Weimar West

Eine Analyse zur Barrierefreiheit an Schulen als räumlich-sächliche Voraussetzung einer inklusiven Beschulung muss sämtliche Barrieren berücksichtigen, die durch Beeinträchtigungen im Hinblick auf Sinneswahrnehmungen, Motorik, Verstehen usw. bestehen.

Eine derartige Bestandsaufnahme wird derzeit von der Verwaltung erarbeitet und im Anschluss mit entsprechenden Fachleuten und Interessensvertretungen beraten. Erst eine Erfassung des baulichen Bestandes und Aussagen zur Funktionalität der Ausstattung, die auf Basis dieser und weiterer Kriterien erfolgt ist, lässt verlässliche Aussagen zur Barrierefreiheit an allen Schulen der Stadt Weimar zu. Ein Kriterien-gestützter Erfassungsbogen und die bauliche Bestandsaufnahme an den einzelnen Schulen werden Gegenstand der Fortschreibung des Schulnetzplanes für den Planungszeitraum von 2016 bis 2021 sein. Festlegungen zur baulichen Weiterentwicklung der Schulstandorte als geeignete räumlich-sächliche Rahmenvorgaben des Schulträgers für gelingende inklusive Beschulung setzen parallel dazu

voraus, dass inhaltliche und organisatorische Schwerpunktsetzungen an einzelnen Schulen oder Schularten innerhalb des Schulnetzes erfolgen sowie eine generelle Zielrichtung zur Umsetzung inklusiver Bildung für die gesamte Weimarer Schullandschaft bzw. das Schulnetz der allgemein- und berufsbildenden sowie Förderschulen formuliert wurden. Dies soll im Zuge der Leitbildentwicklung für den Bereich Bildung in der Stadt Weimar für das Handlungsfeld "Inklusion" angestoßen werden.

Bezüglich der Funktionalität von Pflege- und Ruheräumen ist in Schulen selten vorhanden und in den geltenden Raumprogrammempfehlungen des Landes sind diese explizit für allgemeinbildende Schulen nicht vorgesehen. Nur in den Raumprogrammen für "regionale Förderzentren" und dazugehörigen Sporthallen werden "Therapiebereiche" empfohlen und in den sog. "Förderschulen für Geistigbehinderte" verweisen die Empfehlungen auf einen gesonderten "Sport- und Therapiebereich" mit den Funktionen "Rhythmikraum/ Bewegungserziehung, Beschäftigungs- und Therapieraum, Entspannungs- und Therapieraum". Teilweise können perspektivisch an einzelnen Schulen bestimmte Funktionen nachträglich geschaffen werden, sofern dies in bestehenden Gebäudeteilen realisierbar ist (z.B. Arztraum, 1. Hilfe, Behindertentoilette für Pflege, Differenzierungsräume für Ruhe und Entspannung)

Frage 2:

Wie gewährleistet die Stadt Weimar für Kinder mit Behinderung eine individuelle Teilnahme an der Schulbildung? Wie werden Schulbegleiter/ Integrationshelfer ausgewählt, nach welchen Vorgaben werden Notwendigkeit, Umfang und Finanzierung der Schulbegleitung geprüft und bewilligt?

Antwort:

Mittels Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII werden einzelfallbezogen Hilfen zur angemessenen Schulbildung erbracht. Damit werden z.B. auch sogenannte Schulbegleiter finanziert.

Notwendigkeit und Umfang einer Schulbegleitung werden im Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die Sozialhilfeverwaltung nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls entschieden. Hierbei wird sich am Entwurf der Arbeitshilfe "Die Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfs für behinderte Kinder und Jugendliche während des Schul- und Hortbesuchs" des TMBJS und TMASGFF orientiert.

Die Auswahl eines Schulbegleiters erfolgt in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten, deren Eltern und der Schule.

Frage 3:

Wie gewährleistet die Stadt Weimar eine "inklusive" Hort- und Ferienbetreuung bzw. entsprechende Angebote, damit auch eine Teilnahme von schwerstmehrfach-behinderten Kindern und Jugendlichen gegeben ist? Wie kann dies ohne finanzielle Benachteiligung der Betroffenen und deren Familien gewährleistet werden?

Antwort:

Hortbetreuung in Weimar ist als integraler Bestandteil und im Sinne eines sog. offenen Ganztagsmodells an allen staatlichen Grundschulen, bzw. der staatlichen Gemeinschaftsschule in den Klassen 1-4 gewährleistet. Für sämtliche Kinder, die als Grundschüler/in eine staatliche Grundschule oder Gemeinschaftsschule der Stadt Weimar besuchen, wird eine Hortbetreuung sichergestellt.

Sobald ein Kind den Gemeinsamen Unterricht in einer der o.g. Schulen besucht, zählt das Kind wie jedes andere Kind als Schüler/in der betreffenden Schule und erhält damit einen regulären Anspruch auf Hortbetreuung. Dieser o.g. Anspruch gilt ebenso für die Ferienbe-

treuung mit der Einschränkung einer dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien, die individuell von jeder einzelnen Schule durch einen Schulkonferenzbeschluss festgelegt und realisiert wird.

Bei einer Prüfung zur Beschulung im sog. Gemeinsamen Unterricht (GU) für z.B. "schwerstmehrfach-behinderte Kinder" an einer staatlichen allgemeinbildenden Schule in der Stadt Weimar wird die Teilnahme am Hort durch die Einbeziehung des Trägers mit berücksichtigt. Auf Basis von Wahlentscheidungen der Eltern, Gutachten zur Feststellung der individuellen Förderschwerpunkte und Förderbedarfe in Verbindung mit einer Machbarkeitsprüfung hinsichtlich der räumlich-sächlichen Voraussetzungen wird eine geeignete Schule als Lernort bestimmt. Eine gesondert ausgewiesene Förderung für Kinder mit sonderpädagogischem Gutachten speziell während der Hort- oder Ferienzeiten durch zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen im Rahmen der Kosten, die durch das Land auf Basis einer Vereinbarung mit der Stadt Weimar zur Umsetzung der Hortbetreuung refinanziert werden, besteht nicht.

Hortaufenthalte an Schultagen werden im Rahmen der angemessenen Schulbildung und damit ohne Ansehen von Einkommen und Vermögen über die Finanzierung der Schulbegleiter mit abgedeckt. Ferienbetreuung als Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erfordert nach den Regelungen des SGB XII eine Zumutbarkeitsprüfung bezüglich der Finanzierung aus eigenen Mitteln

Die Beteiligung der Eltern an den Hortkosten wird im Rahmen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung sowie der Hortgebührensatzung der Stadt Weimar geregelt. Für die Betreuung im Hort sind Gebühren zu zahlen – zum einen die Hortgebühr, die von der Stadt Weimar erhoben wird, und zum anderen die Personalkostenbeteiligung des Landes Thüringen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem steuerrechtlich relevanten Einkommen der Eltern und des Hortkindes.